



Kooperationsvertrag qualivista-Redaktion

zwischen **Steuergruppe BL | BS | SO**
und **q-adapta gmbh**

(als Steuergruppe erwähnt)
(als Mandatsträgerin erwähnt)

- 1 Die Steuergruppe beauftragt die Mandatsträgerin auf unbefristete Zeit mit der Redaktionsleitung entsprechend den Vorgaben und der Aufgaben- und Kompetenzmatrix des Organisationsreglements (1210-K01 | Stand bei Vertragsschluss 18.11.2015).
- 2 Die Mandatsträgerin ist berechtigt, darüber hinaus unter eigenem Namen Zusatzleistungen wie z.B. die Umsetzung kantonsspezifischer inhaltlicher Anpassungen und die Durchführung von qualivista-Schulungen und qualivista-Audits anzubieten und zu verrechnen. Über Art und Umfang dieser Zusatzleistungen berichtet die Mandatsträgerin im Rahmen des jährlichen Managementreviews.
- 3 Die übertragenen Aufgaben werden im Rahmen des geltenden Managementsystems durchgeführt. Sämtliche Dokumente der Vorgabe- und Nachweisdokumentation bleiben im Besitz der Steuergruppe.
- 4 Die Mandatsträgerin ist verpflichtet die übliche Datensicherung und den nötigen Datenschutz zu gewährleisten.
- 5 Die Mandatsträgerin informiert die Steuergruppe mindestens jährlich mittels Managementreview und Kostenträgerrechnung über den Geschäftsverlauf.
- 6 Die Mandatsträgerin stellt ihren Telefondienst, ihre Geschäftsräume und die notwendige Bürotechnik (Informatik und Telekommunikation) zur Verfügung und erhält dafür eine jährliche Kostenpauschale von CHF 500.00.

7 Für die Honorarverrechnung gelten folgende Kategorien:

| | | | |
|--|-----|-------|------------|
| Redaktionsleitung | CHF | 75.00 | pro Stunde |
| Redaktionsassistentz / Supportleistungen | CHF | 50.00 | pro Stunde |
| interne IT-Entwicklung | CHF | 90.00 | pro Stunde |

8 Für die Spesenverrechnung gelten folgende Kategorien:

| | |
|--|---------------------------------|
| Reisespesen ÖV | 1/1-Tax 2. Klasse |
| Reisespesen PW (nur wenn ÖV nicht möglich) | CHF 0.60 pro km |
| Materialspesen (z.B. Fotokopien usw.) | entsprechend effektivem Aufwand |
| Verpflegungsspesen (nur bei ganztägigen Einsätzen) | CHF 30.00 pro Tag |
| Übernachtungsspesen (nur wenn keine Rückreise möglich) | CHF 100.00 pro Nacht |

9 Der Kooperationsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aufgelöst werden.

10 Konflikte sollten möglichst konstruktiv und unter Einbezug der Direktbetroffenen gelöst werden. Kommt es zu keiner Einigung, gilt Basel als Gerichtsstand.

Die nachfolgenden Vertragsparteien bestätigen die oben erwähnten Inhalte des Kooperationsvertrages.

Basel
Ort

18.11.2011
Datum


Richard Widmer
Koordinator der Steuergruppe BL | BS | SO

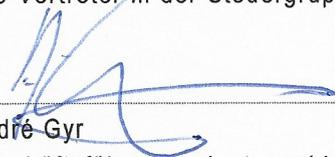
Basel
Ort

18.11.15
Datum


Andi Meyer
bap-Vertreter in der Steuergruppe BL | BS | SO

Basel
Ort

18.11.2015
Datum


André Gyr
Geschäftsführer q-adapta gmbh